



“FRANZ KAFKA”

✉ 39012 Meran - Merano - Rennweg 3 - via delle Corse 3

Steuernummer/Codice fiscale 82014040214

☎ Tel.0473/237545 - Fax 0473/211504

Schuljahr 1998/99

1. außerordentliche Sitzung des
Lehrerkollegiums

anwesende und stimmberechtigte Professoren: 47
Vorsitzende: Direktorin: 1

Beschluß Nr. 8 vom 16.12.1998

GEGENSTAND: Geschäftsordnung für Plenarsitzungen

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz vom 18.10.1995, Nr. 20;
- die bisherige Geschäftsordnung laut Beschluß des Lehrerkollegiums vom 11.12.1987;
- nach ausführlicher Diskussion;

beschließt

das Lehrerkollegium mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit die als Anlage zu diesem Beschluß angeführte Geschäftsordnung zu genehmigen.

Meran, am 16.12.1998

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

DIE VORSITZENDE DES PROFESSORENKOLLEGIUMS
Dr. Renate Latschrauner

R. Latschrauner

DER SCHRIFTFÜHRER
Dr. Alois Weis

Alois Weis



Geschäftsordnung für die Konferenzen des Professorenkollegiums

Art. 1 Zielsetzung – Anwesenheit – Beschlußfähigkeit – Dauer

Die Geschäftsordnung bezieht sich auf die Vorbereitung, Abwicklung und Aufarbeitung der Konferenzen. Sie berücksichtigt die Bereiche, die in die Kompetenz der Plenarkonferenz fallen. Die Geschäftsordnung verfolgt das Ziel, eine reibungslose und effiziente Abwicklung der Konferenzen zu ermöglichen.

Grundsätzlich gilt für alle Professoren die Anwesenheitspflicht, und zwar für die gesamte Dauer der Konferenz. Der Vorsitzende gibt bekannt, wer entschuldigt abwesend ist.

Die Konferenzen sollten die Dauer von zwei Stunden nicht wesentlich überschreiten.

Für die Beschlußfähigkeit der Konferenz ist auf jeden Fall die Anwesenheit der Mehrheit der Professoren erforderlich, es müssen also zumindest mehr als die Hälfte der Professoren anwesend sein.

Art. 2 Einberufung der Konferenz

Der Direktor beruft eine Plenarkonferenz ein:

- wenn der EOP eine Einberufung vorsieht;
- wenn der Direktor der Schule es für notwendig oder zweckmäßig erachtet;
- wenn 1/3 des Kollegiums eine Einberufung mit begründetem schriftlichem Antrag verlangt;
- wenn dies normative Bestimmungen der Schulbehörde erfordern.

Die Einladung wird zusammen mit eventuellen für die Beschlußfassung notwendigen Unterlagen in der Mitteilungsmappe im Lehrerzimmer aufgelegt.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist auf zwei Tage herabgesetzt werden.

Die Konferenzen finden in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit statt.

Art. 3 Die Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Konferenz erstellt der Direktor, und zwar möglichst in Absprache mit den Mitarbeitern.

Der Antrag auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten kann von jedem Mitglied des Kollegiums gestellt werden; er muß schriftlich wenigstens zehn Tage vor der Konferenz in der Direktion eingereicht werden. Wenn der Antrag formal und inhaltlich der Kompetenz des Lehrerkollegiums entspricht, wird er in die Tagesordnung aufgenommen.

Wird die Konferenz über Antrag von 1/3 des Kollegiums einberufen, so begründet und erläutert der Erstunterzeichner kurz die Tagesordnungspunkte.

Beschlußfassungen sind nur über klar formulierte Anträge zulässig. Unzulässig sind Beschlußfassungen unter Tagesordnungspunkt „Allfälliges“.

Die Ergänzung und/oder Abänderung der Tagesordnung wird durch das Landesgesetz Nr. 17 vom 22.10.1993, Art. 32, Abs. 9, wie folgt geregelt:

„Bei begründeter Dringlichkeit kann der Vorsitzende oder wenigstens 1/3 des Kollegiums direkt in der Sitzung dem Organ Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung angeführt sind, zur Beschlußfassung unterbreiten, sofern alle Anwesenden und wenigstens vier Fünftel aller Mitglieder einverstanden sind; bei begründeter Dringlichkeit und wenn die Behandlung der Angelegenheit von der Einhaltung von Fristen abhängt, reicht die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden“.

Tagesordnungspunkt 1 jeder Sitzung ist die Stellungnahme zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung.

Als letzter Tagesordnungspunkt scheint jeweils „Allfälliges“ auf.

Art. 4 Vorsitz und Protokollführer

Den Vorsitz der Konferenz führt der Direktor; im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit vertritt ihn der Vizedirektor.

- Der Vorsitzende leitet die Debatte;
- er sorgt für einen demokratischen und reibungslosen Ablauf der Konferenz;
- er erteilt das Wort in der genauen Reihenfolge der Wortmeldungen;
- er läßt nicht zu, daß jemand ohne Vormerkung das Wort ergreift;
- er weist jeden zurecht, der vom Thema abkommt und entzieht ihm notfalls das Wort;
- er läßt über alle Anträge, auch über den Antrag „Schluß der Debatte“ abstimmen;
- der Antrag auf Schluß der Debatte kann von jedem stimmberechtigten Teilnehmer gestellt werden; vor der Abstimmung erteilt der Vorsitzende einem Befürworter und Gegner das Wort zu einer Stellungnahme;
- er verkündet das Abstimmungsergebnis.

Art. 5 Die Abstimmung

Die Anträge werden schriftlich formuliert zur Abstimmung vorgelegt und vollinhaltlich ins Protokoll aufgenommen. Die Abstimmung leitet der Vorsitzende, indem er der Reihenfolge nach darüber abstimmen läßt:

- wer für den Antrag stimmt;
- wer gegen den Antrag stimmt;
- wer sich der Stimme enthält.

Über einen Antrag wird auf ein und derselben Sitzung nur einmal abgestimmt. Mit der erfolgten Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt erledigt; eine weitere Diskussion darüber ist unzulässig.

In der Regel wird offen, das heißt durch ein Handzeichen, abgestimmt.

Geheim abgestimmt wird:

- wenn über Personen abgestimmt wird;
- wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangt;

Die geheime Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Zu diesem Zweck werden zwei Stimmzähler bestimmt.

- Sie teilen die Stimmzettel aus;
- sie sammeln sie nach erfolgter Stimmabgabe ein;
- sie überprüfen sie und werten sie aus;
- sie unterschreiben das Wahlergebnis und leiten es dem Vorsitzenden zur Bekanntgabe weiter.

Art. 6 Kandidatenlisten

Für die Wahlen in die verschiedensten Gremien und Kommissionen sollen Kandidatenlisten erstellt werden.

Die Kandidatenlisten sollten möglichst doppelt so viele Namen umfassen, als Personen gewählt werden können.

Art. 7 Vorzugsstimmen

Falls die Anzahl der Vorzugsstimmen nicht schon gesetzlich geregelt ist, erfolgt die Abstimmung über das Drittel-System; es kann also die Anzahl von 1/3 der zu Wählenden als Vorzugsstimmen gegeben werden.

Art. 8 Mehrheiten

Anträge müssen von der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Personen befürwortet werden.

Die Stimmenthaltungen bzw. die weißen Stimmzettel werden im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22.10.1993, Art. 32, Absatz 5, nur für die Gültigkeit der Abstimmung, nicht aber für die Entscheidungsfindung berücksichtigt. Sie werden weder als Zustimmung noch als Ablehnung gewertet.

Ein Antrag gilt folglich als angenommen, wenn er nach Abzug der ungültigen Stimmen und der Stimmenthaltungen die Mehrheit der Stimmen sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Kommt es bei der Wahl von Personen zu Stimmgleichheit, so wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Personen durchgeführt.

Liegen mehrere Anträge vor, so wird über jeden Antrag abgestimmt, und zwar in der Reihenfolge ihrer Einbringung.

Art. 9 Das Protokoll

Über jede Konferenz bzw. Sitzung wird ein Protokoll verfaßt, daß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Wer eine Ergänzung oder Berichtigung zum Protokoll verlangt, muß diese schriftlich formuliert vorlegen.

Eine Ablichtung des Protokolls wird unmittelbar nach dessen Abfassung in der Mitteilungsmappe im Professorenzimmer aufgelegt.

Das Protokoll berücksichtigt die für die Abfassung eines Protokolles allgemein gültigen Richtlinien.

Im Einzelnen enthält jedes Protokoll die Angaben über die Anwesenheit und die Tagesordnung; es faßt die wesentlichen Aspekte der Diskussion kurz zusammen und führt die Beschlüsse vollinhaltlich und das genaue Abstimmungsergebnis an.

Verlangt jemand, daß seine Stellungnahme wörtlich im Protokoll aufscheint, so muß er diese schriftlich formulieren.

Art. 10 Genehmigung und Abänderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung ist von der Plenarkonferenz am 16.12.1998 stimmeneinheitlich genehmigt worden. Damit ist die bisher geltende Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt.

Die Geschäftsordnung kann vom Kollegium mit einer 2/3 Mehrheit abgeändert werden.

Meran, am 16.12.1998

DIE VORSITZENDE DES LEHRERKOLLEGIUMS

Dr. Renate Latschrauner



DER SCHRIFTFÜHRER

Dr. Alois Weis



